



BDE

Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-,
Wasser- und Rohstoffwirtschaft e.V.
Wirtschafts- und Arbeitgeberverband

BDE-Anmerkungen zum Umweltbericht zur Novelle der DüV im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung

Vorbemerkung

Für die beabsichtigten Änderungen in der Düngeverordnung (DüV) ist nach dem Gesetz eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen. Dazu wurde ein Umweltbericht erstellt und am 23.09.2016 in die Öffentlichkeitsbeteiligung gegeben. Der BDE Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-, Wasser- und Rohstoffwirtschaft e. V. nutzt gerne die Gelegenheit, seine Anmerkungen zum vorgelegten Bericht einzubringen. Gleichzeitig verweisen wir an dieser Stelle auf unsere [Stellungnahme vom 30.01.2015](#) zum DüV-Entwurf aus 12/2014 und auf konkrete Regelungsvorschläge für Humusdünger aus März 2016 zur notifizierten DüV (Stand 12/2015), die dem BMEL vorliegen. Unsere Mitgliedsunternehmen stellen Komposte und Gärprodukte aus getrennt erfasstem Bio- und Grüngut aus Haushalten her und sie verwerten Klärschlämme auf landwirtschaftlich genutzten Flächen. Von den Regelungen im Düngerecht ist die Kreislaufwirtschaft organischer Abfälle im hohen Maße betroffen.

I) Vorhandene Daten und Mengenrelevanz

Der Umweltbericht kritisiert, dass keine flächendeckenden, regionalen Statistiken zur Ausbringung von Komposten und Klärschlamm und importierten Wirtschaftsdüngern vorliegen (siehe Kapitel 4.2, Seite 29, letzter Absatz). Dies ist uns insofern nicht plausibel, als dass Daten zum regionalen Einsatz von Kompostprodukten (Basis 2-stellige PLZ) von der Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V. (BGK) dem Thünen-Institut für die Studie „[Auswirkungen der Novelle der Düngeverordnung auf die Kompostausbringung in der Landwirtschaft](#)“ (Osterburg et al., 08/2016) zur Verfügung gestellt wurden. Diese wurden auch in Relation zur Viehdichte in den Regionen dargestellt. Der Umweltbericht sollte dieses Datenmaterial aufgreifen, um es in weiterführende Auswertungen einfließen lassen zu können.

Insgesamt werden mit 59 000 Tonnen Gesamtstickstoff (N_{ges}) aus organischen Düngemitteln wie Komposten, Klärschlamm und Tiermehl nur geringe Mengen an N im Agrarsektor angesetzt. Dieses macht circa fünf Prozent des Brutto-Aufkommens aus tierischen Ausscheidungen aus (Kapitel 4.2, Seite 30). Auch der Phosphatanfall ist vergleichsweise gering: Gerade einmal vier Prozent des Phosphatanfalls aus Wirtschaftsdüngern und Mineraldüngereinsatz entstammen dem Kompost und Klärschlamm (siehe Tabelle 2, Seite 31). Die deutlich größeren Mengen werden über die Wirtschaftsdünger, (landwirtschaftlichen) Gärreste, Ernterückstände und Mineraldünger bewegt. Regelungen diese Stoffströme betreffend sind für den Nährstoff-



BDE

Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-,
Wasser- und Rohstoffwirtschaft e.V.
Wirtschafts- und Arbeitgeberverband

haushalt daher besonders wirksam. Angesichts dessen ist unverständlich, weshalb der Umweltbericht in seinen Bewertungen (Referenzmatrices) diese mengenrelevanten Auswirkungen verschiedener Regelungsvorschläge nicht berücksichtigt. Auf diesen Punkt werden wir im weiteren Verlauf noch Bezug nehmen.

II) Humusdünger

Komposte sind Humusdünger, die wesentlich zum Humuserhalt bzw. -aufbau von Böden beitragen. Die positiven Eigenschaften von Komposten auf die Bodenfruchtbarkeit, die Bodenbiologie und den Wasserhaushalt werden in keiner Relevanzmatrix berücksichtigt. Aufgrund ihrer materialspezifischen Eigenschaften bedürfen Humusdünger wie Stallmist, Komposte und stabilisierte Gärreste jedoch einer eigenständigen, umfassenden und ganzheitlichen Berücksichtigung. Damit würde der Tatsache Rechnung getragen, dass ein großer Prozentsatz des in diesen Produkten enthaltenen Stickstoffs fest in die organische Substanz eingebunden vorliegt und aktuell sowie mittelfristig nicht düngewirksam und damit auch nicht auswaschungsgefährdet ist (siehe die angesetzte Wirksamkeit von drei bis fünf Prozent in Anlage 3 DüMV-Entwurf).

Im Protokoll des Scoping-Termins (vom 28.10.2015) wurde dazu aufgeführt, dass der Umweltbericht auch auf den Zielkonflikt zwischen Humusversorgung des Bodens und der Nährstoffversorgung der Pflanzen eingehen sollte, der sich aus den neuen Vorgaben für Komposte ergibt. Eine Detailbewertung dazu liefert der nun vorliegende Bericht nicht. Mit Bezug auf den Nährstoffvergleich (siehe Kapitel 5.5, Seite 73) wird lediglich erwähnt, dass der Einsatz von Komposten durch die Gesamt-N-Bewertung stärker zurückgehen wird. Eine exakte Prüfmethodik und eine zusätzliche Bewertung unter dem Aspekt des Ressourcenschutzes hielten wir für angemessen. Auch hinsichtlich der Ausbringungsobergrenze, der Sperrfristen sowie der Ausbringung auf pflanzenbedecktem Boden werden Humusdünger keiner eigenen bzw. alternativen Bewertung unterzogen, was wir für ein großes Defizit des Umweltberichtes halten. Die Ergebnisse in den Tabellen 7, 8, 10 und 11 wären folglich noch einmal anzupassen.

III) Nährstoffvergleich

In der unter I) erwähnten Studie „Auswirkungen der Novelle der Düngeverordnung auf die Kompostausbringung in der Landwirtschaft“ hat das Thünen-Institut im Auftrag von VHE und BGK Vorschläge zu Regelungsoptionen für den Nährstoffvergleich geprüft. Diese greift der Umweltbericht nicht auf. Insbesondere wurde auf die Berücksichtigung der geringen pflanzenbaulichen Verfügbarkeit von N aus Komposten und darauf abzustimmende Regelungsinhalte



BDE

**Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-,
Wasser- und Rohstoffwirtschaft e.V.**
Wirtschafts- und Arbeitgeberverband

in der novellierten DüV abgehoben, um eine Kompostdüngung in der Landwirtschaft zukünftig weiter zu ermöglichen. Der Umweltbericht beschreibt diesen Sachverhalt im Kapitel 5.5 (Seite 73) zwar kurz, unterlässt es jedoch, alternative Maßnahmen im Nährstoffvergleich zur Berücksichtigung des Humuserhalts in Böden über Kompostdüngung vorzuschlagen. Dieses bitten wir zu ergänzen.

Im aktuellen Entwurf der DüV werden die mit Humusdüngern ausgebrachten Gesamt-N-Mengen als „unvermeidbare Verluste“ bewertet (siehe § 8 Abs. 5 DüV-Entwurf), die letztlich nur den N-Kontrollwert in unverhältnismäßiger Weise belasten. Für Humusdünger mit hoher Abbaustabilität (Stabilitätsfaktor > 1, C/N > 12:1) sollte der betriebliche Nährstoffvergleich bzw. die Hoftorbilanz auf den Gehalt an verfügbarem Stickstoff zzgl. 5 Prozent des organisch gebundenen Stickstoffs im Anwendungsjahr bezogen werden. Eine 100-Prozent-Anrechnung des Gesamt-N in Komposten in der Nährstoffbilanz spiegelt eine falsche pflanzenbauliche N-Effizienz der Humusdünger wider und bringt aus ökologischer Sicht auch keinen Mehrwert für den Grund-/Gewässerschutz. Ohne Berücksichtigung einer zum Humuserhalt der Böden erforderlichen abbaustabilen organisch gebundenen N-Menge und der Taxierung eines tatsächlich düngewirksamen N-Äquivalents von Komposten und stabilisierten Gärprodukten ist eine auf Gesamt-N-Mengen basierende Hoftorbilanz diesen Produkten gegenüber als Bodenverbesserer und Nährstofflieferant nicht fachgerecht. Es wird ohne ökologische Notwendigkeit zu Fehllenkungen führen, die letztlich Kompost aus dem Düngemanagement der landwirtschaftlichen Betriebe ohne gebotene fachliche Berechtigung verdrängt. Während in Tabelle 10 Alternativen wie z. B. die N-Mindestanrechenbarkeit für N-Ausscheidungen von Pferden (50 Prozent, derzeit 40 Prozent) und Rindern (60 Prozent, derzeit 40 Prozent) auf Weiden geprüft werden, vermissen wir die Überprüfung einer Alternative auf Basis des Humusdüngers. Dieses sollte entsprechend des oben getätigten Vorschlags erfolgen.

Selbst in der Klageschrift der Europäischen Kommission vom 27.10.2016 wird unter Nr. 65 – wenngleich mit Bezug auf Nährstoffüberschüsse – eingeräumt, dass die geltende Regelung zur Bilanzierung und Bewertung nicht angemessen ist und die Verfahren weiterentwickelt werden sollen. Weiterhin wird eingeräumt, dass es bei organischen Düngemitteln zu „systembedingten Verlusten“ kommen kann (Nrn. 61 und 62), sie also einer anderen Bewertung unterzogen werden müssen. Diese Weiterentwicklung, auch im Hinblick auf den Nährstoffvergleich und insbesondere für die Humusdünger, fehlt bislang in der DüV und im Umweltbericht.



BDE

Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-,
Wasser- und Rohstoffwirtschaft e.V.
Wirtschafts- und Arbeitgeberverband

Ausbringungsobergrenze

Die bislang nur für tierische Ausscheidungen geltende Ausbringungsobergrenze wird auf alle organischen und organisch-mineralischen Düngemittel deutlich ausgeweitet. Dazu haben wir drei Anmerkungen.

1. Zwar erkennt der Umweltbericht an, dass sich die Humusanreicherung durch Kompostanwendung positiv auf den Bodenschutz auswirkt, gleichzeitig wird die mit der Kompostdüngung verbundene „Erhöhung des Boden-N-Pools“ pauschaliert als Gefahr möglicher vergrößerter N-Austräge bewertet (Kapitel 5.6, Seite 77). Auf welcher wissenschaftlichen Untersuchung basiert diese Pauschalaussage? Wie groß ist die Gefahr bzw. welche Ausmaße kann sie maximal annehmen? Unserer Kenntnis nach kommt keiner der Langzeit-Feldversuche zum Komposteinsatz zu der Schlussfolgerung, dass durch die Zufuhr von Humus-N mit Komposten ein unkontrollierbares Risiko für erhöhte N-Auswaschungen geschaffen wird. Solange die im Umweltbericht aufgestellte Hypothese nicht belegbar ist, scheint sie auch nicht geeignet, um als Argument für die Berücksichtigung des stabilen Humus-N bei der Berechnung der Ausbringungsobergrenze zu dienen. Weiterhin verwunderlich ist, dass dieser Maßnahme Nr. 2 in Tabelle 11 für alle geprüften Schutzgüter, mit Ausnahme des Bodens, eine „neutrale“ Wirkung zugeschrieben wird. Müsste es nicht, um eine solch einschneidende Maßgabe einer Ausbringungsobergrenze für Komposte rechtfertigen zu können, deutlich mehr positive Auswirkungen haben, insbesondere auf das Gewässer? Oder wird an dieser Stelle doch berücksichtigt, dass der N im Kompost in stabiler und gebundener Form vorliegt und damit keine Auswaschungen zu befürchten sind, die das Grundwasser mit Nitrat belasten?
2. Weiterhin fehlt uns die Prüfung dessen, was sich an der Matrix zu Nr. 1 in Tabelle 11 verändert, wenn nicht alle organischen und organisch-mineralischen Düngemittel der Ausbringungsobergrenze unterliegen. Würde nur der Stickstoff bemessen, der pflanzenverfügbar ist und ausgewaschen werden kann, wäre dann ein anderes Ergebnis zu erwarten? Wenn nicht, was rechtfertigt es, den Gesamtstickstoff in die Bilanz aufzunehmen, obwohl er nicht zwingend pflanzenverfügbar ist, sondern auch stabil gebunden vorliegt? In dem Zusammenhang spielt auch die Mengenthematik eine Rolle. Ist es aus Umweltsicht gerechtfertigt, von allen organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln die Gesamt-N-Mengen aufzunehmen? Unseres Erachtens werden an der Stelle eindeutig Argumente unterschlagen, die einer eigenständigen Bewertung des Kompostes dienen würden. Das bitten wir nachzubessern.



BDE

Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-,
Wasser- und Rohstoffwirtschaft e.V.
Wirtschafts- und Arbeitgeberverband

3. Unverständlich bleibt letztlich, weshalb es für Wirtschaftsdünger und Gärreste eine Derogationsregel geben soll, die eine Ausnahme von der 170-kg-N-Ausbringungsobergrenze beinhaltet. Zwar steht diese noch unter dem Vorbehalt der Zustimmung der EU-Kommission, sie wird aber dennoch weiter aufrechterhalten, obwohl Maßnahme 1 der Tabelle 11 deutliche Umweltvorteile ausweist. Liegt die „neutrale“ Auswirkung darin begründet, dass es diese Derogationsregel auch schon im geltenden Recht gibt und ein Fortführen dessen nicht zusätzlich positiv wirkt? Sollte dies der Fall sein, ist die Aussagekraft der Relevanzmatrix grundsätzlich zu hinterfragen. Wir sehen hier einigen Nachbesserungsbedarf.

IV) Sperrfristen

Komposte unterliegen neu einer Sperrfrist (vom 15.11. bis 31.01.), die in Gebieten mit unbelasteten Grundwasserkörpern, per Länderermächtigung, auf vier Wochen reduziert werden kann. Bisher unterlagen nur solche Komposte einer Sperrfrist, die wesentliche Gehalte an verfügbarem Stickstoff aufwiesen.

Insgesamt wird die Neueinführung der Ausbringungssperrfrist im Umweltbericht positiv für den Gewässerschutz bewertet, auch wenn damit das Risiko erhöhter Bodenverdichtungen im Frühjahr bestehen kann. Die hierzu vorgenommenen Abwägungen ökologischer und ökonomischer Erfordernisse werden im Umweltbericht (Kapitel 5.3, Seite 65, 2. Absatz) indes nicht beschrieben und sind daher nicht nachvollziehbar. Nicht nachvollziehbar ist zudem, dass die festgelegte Sperrfrist für Festmist und Komposte bei unbedenklichen Grundwasserqualitäten lediglich als neutral im Vergleich zu dem geltenden Ist-Zustand der DüV 2006 (ohne Sperrfrist!) bewertet wird (siehe Kapitel 5.7, Seite 81, letzter Absatz). Daraus wäre abzuleiten, dass insbesondere auf das relevante Schutzzut „Wasser“ nicht mehr oder weniger gut durch die Einführung der „verkürzten“ Sperrfrist für Komposte eingewirkt wird. Warum somit eine Verschärfung vornehmen, wenn kein positives Ergebnis daraus ableitbar ist? Wir sehen aufgrund der nicht gegebenen N-Auswaschungsgefahr bei der Winter-Anwendung unverändert keine Notwendigkeit einer Sperrfrist für Komposte und stabilisierte Gärprodukte und weisen in diesem Zusammenhang noch einmal auf die Ausführungen zu III) hin.

V) Pflanzendecke

Die Verordnung sieht vor, dass Komposte unter bestimmten Voraussetzungen auch auf gefrorene Böden ausgebracht werden dürfen. Dazu zählt das Vorhandensein einer Pflanzendecke. Verglichen zum geltenden Recht entspricht das einer Verschärfung für Komposte, die ohne wesentliche Nährstoffgehalte an Stickstoff und Phosphat keinen solchen Restriktionen unterlagen.



BDE

**Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-,
Wasser- und Rohstoffwirtschaft e.V.**
Wirtschafts- und Arbeitgeberverband

Wir schließen uns hier den Ausführungen der BGK an und fragen uns, welches Ziel mit dem Verbot der Ausbringung speziell auf unbewachsenem Boden verfolgt wird. Wenn die Erwartung zugrunde liegt, dass die Gefahr einer Abschwemmung auf bewachsenen Flächen geringer ist, kann die Einschränkung sinnvoll sein. Dieser Ausschluss erfolgt allerdings bereits durch § 5 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 DüV-Novelle. Sollte es das Ziel sein, nach dem Auftauen des Bodens eine Nährstoffaufnahme durch den Pflanzenbestand sicherzustellen, kann die Einbeziehung der bezeichneten Düngemittel in das Ausbringungsverbot hinterfragt werden, da keine schnelle Nährstofffreisetzung zu erwarten ist. Für Kompost und feste Gärprodukte kann dies anhand von Daten der RAL-Gütesicherungen belegt werden. Die Ausbringung fester organischer Dünger (Stallmist, feste Gärprodukte, Kompost) auf gefrorenem Boden ist aufgrund der guten Befahrbarkeit gefrorener Flächen sehr bodenschonend. Da aus diesen Düngern keine schnelle Nährstofffreisetzung zu erwarten ist, wäre es sinnvoll, die Aufbringung auch auf den ca. 50 Prozent der Flächen zuzulassen, die über den Winter keine Pflanzendecke tragen. Ansonsten würde eine Aufbringung auf solche Flächen in Zeiten erfolgen, in denen eine bodenschonende Ausbringung weniger wahrscheinlich ist.

Bitte prüfen Sie diese Option der Streichung der Aufbringungsbeschränkung auf Böden, die eine Pflanzendecke tragen (Alternative zu Maßnahme 4 in Tabelle 7) und wenn sich hieraus keine nachteiligen Umweltwirkungen ergeben, ist die Vorgabe in der DüV haltlos und sollte gestrichen werden.

Berlin, den 24.11.2016

Ansprechpartnerin im BDE:

Dr.-Ing. Annette Ochs

ochs@bde.de

+49 30 590 03 35-55